

# Satzung

Seite 1 von 12

## Inhaltsübersicht Seite

### **I. Allgemeine Bestimmungen 2 - 3**

- § 1 Name und Sitz 2
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit 2
- § 3 Mitgliedschaft des Vereins 2
- § 4 Gliederung des Vereins 3

### **II. Mitgliedschaft 3 - 5**

- § 5 Arten der Mitgliedschaft 3
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft 3 - 4
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft 4
- § 8 Rechte der Mitglieder 5
- § 9 Pflichten der Mitglieder 5

### **III. Beiträge 5 - 6**

- § 10 Beiträge 5 - 6

### **IV. Organe des Vereins 6 - 11**

- § 11 Organe des Vereins 6
- § 12 Vorstand 6
- § 13 Vertretung 7
- § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes 7
- § 15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder 8
- § 16 Mitgliederhauptversammlung 8 - 10
- § 17 Abstimmung und Wahlen 10
- § 18 Auskunftsrecht 11

### **V. Vermögens-, Rechnungs- und Prüfungswesen 11**

- § 19 Vermögen 11
- § 20 Rechnungs- und Prüfungswesen 11
- § 21 Geschäftsjahr 11

### **VI. Schlußbestimmungen 11**

- § 22 Auflösung des Vereins 11

## **Satzungsgenehmigung 12**

## **Satzungsänderungen -**

## **Anhang: Geschäftsordnung**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Schützenverein der Börde Sittensen e.V.**" mit dem Sitz in 27419 Sittensen

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Schießsportanlage und die Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen. Über den Rahmen des Vereins hinaus, unterstützt der Verein den Heimatgedanken und veranstaltet als umfassendes Volksfest alljährlich um den 2. Sonntag im Juli in althergebrachter Weise das Sittenser Schützenfest.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Deutschen Schützenbundes
  - b) Nordwestdeutschen Schützenbundes
  - c) Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung
  - d) Landesfachverband Schießsport
  - e) Schützenkreis Zeven
  - f) Kreissportbund Rotenburg e.V.

2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des Vereins und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

### § 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Sparten, die die Pflege der jeweiligen Sportart

betreiben.

2. Über die Gründung und Auflösung einzelner Sparten beschließt der Vorstand.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder führt der Verein

a) aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)

b) passive Mitglieder (ab 18 Jahre)

c) Jugendliche im Alter vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

d) Knaben und Mädchen vom 8. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr

e) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

f) Ehrenmitglieder

2. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

3. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven und passiven Mitglieder.

4. Die Mitglieder gem. Nr. 1 d) - e) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sind jedoch ohne Wahl- und Stimmrecht.

5. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, die sich in geordneten Verhältnissen befindet, über einen guten Leumund verfügt sowie altersmäßig und körperlich in der Lage ist, den Schießsport zu betreiben.

2. Ist die beitretende Person nicht voll geschäftsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, Aufnahmeanträge abzulehnen. Die Beschlußfassung durch den Vorstand hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn hierauf ein Vorstandsmitglied den Antrag stellt.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Satzung, das auf Verlangen auszuhändigen ist.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 01. Jan. des laufenden Jahres bei Eintritt im ersten Halbjahr bzw. mit Wirkung vom 01. Juli des laufenden

Jahres bei Eintritt im zweiten Halbjahr nach erfolgter Zahlung des jeweiligen Halbjahresbeitrages.

5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Schießsportes verdient gemacht haben, durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglied ist außerdem, wer

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

2. Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluß des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zulässig, wird jedoch erst wirksam zum 30.06. bei Austritt im 1. Halbjahr bzw. zum 31.12. bei Austritt im 2. Halbjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweils laufende Halbjahr noch zu zahlen. Mit der Austrittserklärung gehen die bisherigen Rechte verloren. Ein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen steht dem austretendem Mitglied nicht zu.

4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, insbesondere wegen,

- a) gröblichen Vorstoßes gegen Zweck und Satzung des Vereins,.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- c) gröblichen Verstoßes gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Vereinskameradschaft,
- d) Rückstand e i n e s Jahresbeitrages,
- e) Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

5. Dem Auszuschließenden sind die Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist vor Ausschließung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung beim Präsidenten oder beim stellvertretenden Präsidenten zu. Die danach von der Mitgliederhauptversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig. Mit dem Ausschluß Ausschluß gehen die bisherigen Rechte verloren. Ein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederhauptversammlungen und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.  
Die Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1d) - e) haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- b) das Protokoll der Mitgliederhauptversammlung einzusehen.
- c) die vereinseigenen Schießanlagen zu benutzen,
- d) an den Veranstaltungen und Festen des Vereins teilzunehmen,
- e) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung zu stellen (§ 16 Abs. 5).  
Die Rechte zu b) und e) gelten nicht für die minderjährigen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 d) - e).

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung nachzukommen,
  - b) den Belangen des Vereins und seinen Beschlüssen nicht zuwiderhandeln,
  - c) die Ehre des Vereins durch einwandfreies und sportliches Verhalten zu wahren,
  - d) den von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
  - d) den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.
2. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein gefährden, werden, gegebenenfalls unter Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten, verwarnet, nötigenfalls unter Hinweis auf die Einleitung eines Ausschlußverfahrens.

## III. Beiträge

### § 10 Beiträge

1. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden jeweils durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzt, die darüber hinaus zur Bereitstellung von Geldmitteln für besondere Projekte oder Behebung von finanziellen Engpässen Umlagen beschließen kann.
2. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr (Damen und Herren zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages).
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag, bei Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse, den Beitrag zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen.  
Ein Antrag ist jeweils schriftlich zu stellen an den Vorstand.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1.1. bei Eintritt im ersten Halbjahr und mit 1.7. bei Eintritt im zweiten Halbjahr; sie endet mit dem 30.06. bei Ausscheiden im ersten Halbjahr bzw. mit dem 31.12. bei Ausscheiden im zweiten Halbjahr.

5. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

## **IV. Organe des Vereins**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Der Schützenverein der Börde Sittensen e.V. wird verwaltet durch

- a) den Vorstand und
- b) die Mitgliederhauptversammlung

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Kommandeur
- f) dem Hauptmann
- g) dem Schießwart

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Wahl in den Vorstand setzt voraus,

- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) die Mitgliedschaft im Verein.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederhauptversammlung. Bis zu dieser ist der jeweils gewählte Stellvertreter stimmberechtigt - jedoch nicht vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zu jeder Zeit durch die Mitgliederhauptversammlung widerruflich (Mißtrauensantrag), jedoch ist hierfür ein Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 13 Vertretung**

1. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Präsident
- b) der stellvertretende Präsident
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister

3. Im Sinne des § 26 BGB können gemeinsam rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben:

- a) gemeinsam mit c)
- a) gemeinsam mit d)
- b) gemeinsam mit c)
- b) gemeinsam mit d)

4. Der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** (§ 13 Abs. 2 a) - d) dieser Satzung) kann über Vereinsvermögen in Höhe eines Jahresetat von **€uro 3.000,00**, der **Gesamtvorstand** gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung, über Vereinsvermögen in Höhe eines Jahresetat von **€uro 6.000,00** verfügen.

Für darüber hinausgehende Beträge beschließt ausschließlich die Mitgliederhauptversammlung.

5. Ehrenhalber, ohne Stimmrecht, steht dem Vorstand der jeweilige Schützenkönig beratend zur Seite.

## § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
3. Festsetzung der Tagesordnung für einzuberufende Versammlungen
4. Festsetzung von Vereinsversammlungen jeder Art
5. Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins
6. Abgabe der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung
7. Gründung und Auflösung einzelner Sparten
8. Beitritt und Austritt in bzw. aus anderen Organisationen
9. Einbringung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Vorschläge zur Beschlußfassung über Art und Höhe der Mitgliederbeiträge
11. Beschlußfassung über Stundung und Erlaß von Mitgliederbeiträgen
12. Beschlußfassung über die Verteilung von Ehrennadeln und Vereinsabzeichen

## § 15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, leitet die Mitgliederhaupt-

versammlungen und die Vorstandssitzungen und hat die Übersicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß einzelnen Vorstandsmitgliedern die selbständige Bearbeitung bestimmter Gebiete übertragen ist. § 13 Nr. 3 bleibt unberührt.

2. Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.

Der stellvertretende Präsident hat persönlich dafür Sorge zu tragen, daß der Verein sich regelmäßig mit einer Schützenabordnung, ggf. nebst Fahne, an Jubiläen, Fahnenweihen, Schießstandeinweihungen und Schützenfesten benachbarter und sonstiger befreundeter Schützenvereine rege beteiligt.

3. Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen.

In den Versammlungen und Sitzungen hat er die Protokolle zu führen.

4. Der Schatzmeister führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ordentlichen und unparteiischen Sachverwalters. Dabei sind richtungswesend die Anweisungen der Mitgliederhauptversammlung und des Vorstandes.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er die Abschlußrechnung vor. Er macht dem Vorstand Vorschläge über Beitragserhöhung, Beitragsermäßigung oder Beitragserlaß. Er sorgt für einen ordnungsmäßigen Versicherungsschutz der Mitglieder und der im Vereinsvermögen stehenden Sachwerte. Er führt die Mitgliederliste.

## **§ 16 Mitgliederhauptversammlung**

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.

2. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Es kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

3. Der Vorstand im Sinne von § 13 Nr. 2 beruft alljährlich, spätestens 3 (drei) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederhauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung ein, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Mitgliederhauptversammlung liegen muß. Die Benachrichtigung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden ist.

Bereits bei der Einberufung müssen die Gegenstände der Beschlußfassung bekanntgegeben werden.

4. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können bei Bedarf einberufen werden durch

# Satzung

Seite 9 von 12

- a) den Vorstand und
- b) die Mitglieder, wobei hierzu die Unterschrift von mindestens  $\frac{1}{4}$  (einem Viertel) der Mitglieder erforderlich ist.

5. Von Mitgliedern gestellte Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederhauptversammlung beim Präsidenten oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

7. Über den Inhalt der Mitgliederhauptversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß Beginn und Ende der Versammlung, sowie die Anzahl und Namen der Teilnehmer und der Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll mit den dazugehörenden Anlagen ist aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

8. Zu den wesentlichen Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung
- e) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

9. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

10. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- c) Auflösung des Vereins

11. Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von 4 (vier) Jahren:

- a) Leutnant z.b.V.
- b) Zugführer 1. Zug
- c) Zugführer 2. Zug
- d) Zugführer 3. Zug

- e) Pressewart
- f) Fahnenträger
- g) Damenwart/in
- h) Jugendwart/in
- i) Waffenwart

12. Weiterhin wählt die Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren:

- a) Stellvertretenden Schriftführer
- b) Stellvertretenden Schatzmeister
- c) Stellvertretenden Kommandeur
- d) Stellvertretenden Hauptmann
- e) 1. stellvertretenden Schießwart
- f) 2. stellvertretenden Schießwart
- g) Stellvertretenden Damenwart/in
- h) Stellvertretenden Jugendwart/in
- i) Stellvertretenden Waffenwart
- j) Stellvertretenden Zugführer 1. Zug
- k) Stellvertretenden Zugführer 2. Zug
- l) Stellvertretenden Zugführer 3. Zug
- m) 1. Fahnenbegleiter
- n) 2. Fahnenbegleiter

## § 17 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag kann geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden.

2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.

3. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## § 18 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederhauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

## V. Vermögen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

### § 19 Vermögen

1. Zuwendungen von Vermögenswerten oder Vermögensteilen die außerhalb des gemeinnützigen Zweckes liegen, sind ausgeschlossen. Eventuell zu erwerbende Grundstücke und Gebäude sowie zu errichtende Baulichkeiten haben ausschließlich Vereinszwecken zu dienen.
2. Ausgeschiedenen und ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen nicht zu.

### § 20 Rechnungs- und Prüfungswesen

1. Der Vorstand hat für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
2. Die Führung der Bücher und die Aufstellung der Jahresrechnung hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen.
3. Die Jahresrechnung ist vom Präsidenten und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von 2 (zwei) Jahren 2 (zwei) Kassenprüfer. Diese haben alle Kassen- und Rechnungsangelegenheiten des Vereins zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.

### § 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und mit dieser Bindung der politischen Gemeinde Sittensen zu übertragen.

In der vorstehenden Fassung von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 07. März 2003 genehmigt.

Die Satzung vom 02. März 2001 verliert hierdurch ihre Gültigkeit.

27419 Sittensen, den 07. März 2003

## DER SCHÜTZENVORSTAND

gez. *Friedhelm Jacobsen* (Präsident)

gez. *Hans-Jürgen Harms*(Stellv. Präsident)

gez. *Günter Pape* (Schriftführer)

gez. *Jürgen Reuchsel* (Schatzmeister)

gez. *Fred Wernerowski*(Kommandeur)

gez. *Hermann Michaelis*(Hauptmann)

gez. *Frank Keller* (Schießwart)